

17. Über Wertersatzansprüche und Salutaschulden im Zusammenhang mit dem Verfall der deutschen Währung.

BGB. §§ 242, 244, 256, 670, 812 ffg. HGB. § 361.

II. Zivilsenat. Urt. v. 27. Januar 1928 i. S. A. (Kl.) w. L. (Bekl.). II 331/27.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Anfang 1914 gab die Klägerin dem Beklagten gefälligkeitshalber vier in Paris zahlbare Akzepte ihrer dortigen Niederlassung über je 60000 französische Franken, fällig am 30. Juli, 5. und 30. September und 30. Oktober 1914. Der Beklagte wollte sich durch Diskontierung der Akzepte unter Ausnutzung des niedrigeren Diskontsatzes

auf Paris für den Umbau seines Leipziger Hauses Geld beschaffen; er hatte deshalb, wie er der Klägerin am 6. Januar 1914 bestätigte, diese Akzepte „bei Verfall selbst zu decken“. Er diskontierte dann auch die mit seiner Aussteller-Unterschrift versehenen Wechsel bei der Dresdner Bank, die sie nach Frankreich weiter begab. Zur Deckung des ersten Akzeptes ließ der Beklagte, der in Leipzig befindlichen Hauptniederlassung der Klägerin rechtzeitig vor dem 30. Juli 1914 einen Scheck auf Paris in Höhe von 60000 francs zugehen. Auf die drei übrigen Wechsel hat er nichts bezahlt.

Die Klägerin behauptet, diese drei Wechsel seien vom französischen Sequester ihrer alsbald nach Kriegsausbruch unter Zwangsverwaltung gestellten Pariser Niederlassung im Mai 1916 mit deren Mitteln zugunsten französischer Banken eingelöst worden. Sie hält den Beklagten aus Vertrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung für verpflichtet, ihr den vollen Goldwert ihrer Zahlungen in Höhe von 144000 R.M. zu erstatten. Mit der im September 1925 erhobenen Klage verlangte sie Zahlung eines dem Wert von 50000 R.M. am Zahlungstag entsprechenden Betrags nebst Zinsen, nach Wahl des Beklagten entweder in deutscher Reichswährung oder in Franken zum Umrechnungskurs am Zahlungstag.

Diesem Antrag hat das Landgericht entsprochen.

In zweiter Instanz hat die Klägerin hilfsweise beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 180000 francs nebst Zinsen oder zum Ersatz ihres Verzugschadens in dem Betrag zu verurteilen, wie er sich aus dem Unterschied des Kurswerts des Franken im Jahre 1914 und am Tag der Zahlung, hilfsweise aus dem Unterschied des Wertes des Franken am 26. September 1925 und am Tag der Zahlung ergebe, insgesamt jedoch nicht über den Wert von 50000 R.M. hinaus.

Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß der Beklagte an die Klägerin 180000 französische Franken nebst Zinsen und außerdem den Betrag in französischen Franken zu zahlen habe, um welchen der Berliner Mittelkurswert von 180000 französischen Franken am Tage der Zahlung hinter dem Berliner Mittelkurswert vom 20. Februar 1925 zurückbleibe. Im übrigen hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Nach der einwandfreien Feststellung des Berufungsgerichts hat der französische Kriegssequester der Pariser Zweigniederlassung der Klägerin am 24. Mai 1916 die beiden am 5. und 30. September 1914 fällig gewordenen Wechsel über je 60000 frs gegenüber der als Wechselgläubigerin legitimierten Bank von Frankreich mit 120000 frs Hauptsumme und 9758,35 frs Zinsen eingelöst, und ebenso am 27. Mai 1916 den weiteren, am 30. Oktober 1914 fällig gewordenen Wechsel über 60000 frs der Société Générale gegenüber mit 60000 frs Hauptsumme und 4494 frs Zinsen. Diese Einlösungen sind mit Mitteln der genannten Pariser Niederlassung bewirkt worden. Wie der Vorderrichter weiter zutreffend darlegt, war trotz der Sequestration durch die französische Regierung das Vermögen der Pariser Zweigniederlassung noch im Zeitpunkt der Einlösung der Wechsel eigenes Vermögen der Klägerin gewesen (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 29. März 1927 in RGZ. Bd. 116 S. 330, das sich auf englische Verhältnisse bezieht). Durch die Einlösung der Wechsel sind die Akzeptverpflichtungen der Klägerin, aber auch, worauf besonders hinzuweisen ist, die Regressverbindlichkeiten des Beklagten aus den von ihm diskontierten Wechseln getilgt worden, und diese Tilgung ist mit Mitteln der Klägerin durch eine hierzu befugte Person geschehen. Die reichsdeutsche Klägerin hatte jedoch nach ihrer mit dem gleichfalls reichsdeutschen Beklagten in Leipzig getroffenen Abmachung die Wechsel nur gefälligkeithalber akzeptiert; diese gingen deshalb im Innenverhältnis der Parteien den Beklagten an; er hatte der Klägerin gegenüber für ihre Einlösung aufzukommen. Aus diesem der Wechselakzeptierung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis leitet die Klägerin ihre jetzigen Ansprüche gegen den Beklagten her. Mit Recht ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß Erfüllungsort für diese Ansprüche Leipzig sei und daß sie demgemäß nach deutschem Recht zu beurteilen seien. Nicht zu beanstanden ist auch die Annahme, die Klägerin könne wegen der aus ihrem Vermögen erfolgten Tilgung der Wechselforderungen vom Beklagten gemäß § 670 BGB. Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Dagegen verneint das Berufungsgericht zu Unrecht, daß der Beklagte auch aus ungerechtfertigter Bereicherung hafte, worauf die Klage mitabgestellt ist. Wie das angefochtene Urteil in anderem Zusammenhang selbst ausführt, ist

der Beklagte durch die Einlösung der Wechsel der Gefahr enthoben worden, aus ihnen als Aussteller von seinen Nachmännern in Anspruch genommen zu werden. Mit anderen Worten: er ist durch deren Befriedigung aus dem Vermögen der Klägerin von seinen Regreßverpflichtungen befreit worden, und damit ist der Diskontierlös endgültig seinem Vermögen verblieben. Da die Wechsel im Innenverhältnis der Parteien ihn allein angingen, ist er allerdings insofern ohne Rechtsgrund auf Kosten der Klägerin bereichert. Diese in der Befreiung von Schulden bestehende Bereicherung konnte ihrer Natur nach in der Folge nicht wieder wegfallen oder sich mindern. Beizustimmen ist aber dem Berufungsgericht wiederum darin, daß die Ersatzansprüche der Klägerin gegen den Beklagten weder von den Bestimmungen des Versailler Vertrags (vgl. insbesondere Art. 297 Nr. 2b daselbst) noch von den darauf sich gründenden Liquidationsmaßnahmen der französischen Regierung gegen die Pariser Zweigniederlassung ergriffen wurden. Ebensovienig handelt es sich dabei um Ansprüche, die dem Ausgleichsverfahren (Art. 296 Nr. 2 des Vers. Vertrags und §§ 7, 25 des Ausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. November 1923, RGBl. I S. 1135) unterliegen würden oder unterlegen hätten.

Im Gegensatz zum Landgericht ist aber der Vorderrichter weiterhin der Meinung, daß die Klägerin, weil sie französische Franken und nicht Mark aus ihrem Vermögen aufgewendet habe, mit der aus § 244 BGB. für den Schuldner folgenden Maßgabe auch nur eine Ersatzforderung in französischen Franken, nicht aber in Reichsmark erlangt habe. Er lehnt ferner die Annahme ab, daß der Beklagte für die zwischen der Zahlung der Wechsel und der Mahnung (vom 20. Februar 1925) eingetretene Entwertung des französischen Franken aufkommen müsse, weil diese bis dahin verhältnismäßig geringfügig gewesen sei und die Frankenforderung der Klägerin auch während des Verfalls der deutschen Währung gewisse Vorteile geboten habe, so daß kein Anlaß zur Aufwertung vorliege. Dagegen bejaht das angefochtene Urteil die Haftung des Beklagten für die seit der Mahnung weiter fortgeschrittene Entwertung des französischen Franken aus dem Gesichtspunkt der Verpflichtung zum Ersatz des Verzugschadens.

Mit Grund wendet sich die Revision gegen diese Auffassung.

Die Ansprüche der Klägerin, die ausdrücklich auf § 670 und §§ 812ffg. BGB. gestützt sind, richten sich im einen wie im andern Fall auf Wertersatz. Dabei kann es keinen Unterschied ausmachen, ob die Einlösung der Wechsel mit schon vorhandenen Geldern geschehen ist oder ob zu diesem Behuf erst Waren der Pariser Niederlassung durch den Sequester versilbert werden mußten. Auch wenn es sich bloß um Aufwendung baren Geldes handelte, war der verwendete Gelbbetrag nur das Maß für den zu ersetzenden Wert (Mügel Aufwertungsrecht 5. Aufl. S. 148ffg.). Der Klägerin müssen demnach die Aufwendungen, die der Sequester im Mai 1916 aus ihrem Vermögen gemacht hat und die damals der Beklagte hätte machen müssen, nach ihrem damaligen Wert dem jetzigen Geldstand entsprechend erstattet werden. Es handelt sich also nicht um ein eigentliches Aufwertungsproblem, sondern um eine Frage der bloßen Umwertung, mag eine Franken- oder eine Markforderung vorliegen. Wollte man hier der Geldentwertung, vom Fall des Zahlungsverzugs abgesehen, die Berücksichtigung versagen, so würde dies im Kern auf eine teilweise Überkennung des Erstattungsanspruchs hinauslaufen. Dafür fehlt es aber an jedem Rechtsgrund. Hierzu kommt, daß gerade im vorliegenden Fall die Abmachungen der Parteien nach Treu und Glauben doch nur dahin verstanden werden können, die Klägerin solle durch ihre Gefälligkeit, die dem Beklagten die Diskontierung der Wechsel ermöglicht und ihm so mittelbar die (von ihm wertbeständig angelegte) Diskontsumme verschafft hat, nicht in Nachteil geraten, zumal da sie ihm weiterhin durch Tilgung der Wechselansprüche und damit auch seiner Regreßverbindlichkeiten aus ihrem eigenen Vermögen den Besitz und Genuß des Diskonterlöses endgültig gesichert hat.

Nach alledem kann es auch vom Standpunkt einer billigen Interessenabwägung aus nicht als mit Treu und Glauben unvereinbar gelten, daß die Gefahr der zufälligen Geldentwertung, die hier sehr beträchtlich war, zu Lasten des Beklagten geht. Besondere Umstände, die zu einer anderen Beurteilung Anlaß geben könnten, sind nicht dargetan. Daß die Klägerin, wie das Berufungsgericht meint, ihre Ansprüche wegen der Geldentwertung nur auf den Gesichtspunkt des Verzugschadens gestützt hätte, ist nicht richtig. Sie hat sie vielmehr auch aus § 670 und §§ 812ffg. BGB. hergeleitet. Schuldet aber der Beklagte Wertersatz, hat er also den

Betrag des Wertes zu leisten, den die Frankenzahlungen der Klägerin im Mai 1916 nach dem damaligen Frankenkurs hatten, dann spielt die Frage, ob eine Valutaschuld vorliegt, im praktischen Ergebnis keine Rolle. Denn es bedeutet im Erfolg dasselbe, ob der Beklagte, gegebenenfalls unter Abzug eines Verarmungsfaktors, mit der Befugnis zur Zahlung von Reichsmark (§ 244 BGB.) verurteilt wird, so viel französische Franken zu zahlen, als nach dem jetzigen niedrigeren Frankenkurs zum Ausgleich des Wertes der Frankenzahlung vom Mai 1916 erforderlich sind, oder ob umgekehrt die Verurteilung auf den entsprechenden Reichsmarkbetrag mit der Befugnis zur Zahlung in Franken geht. Insoweit ist der Beklagte durch das Urteil I. Instanz sachlich nicht beschwert.

Im übrigen ist der Anspruch der Klägerin auch Markenanspruch. Wichtig ist zwar, daß aus ihrem Vermögen französische Franken aufgewendet wurden und aufgewendet werden mußten, weil die Wechselverbindlichkeiten Frankenschulden waren. Diese Franken sind auch nicht erst durch Umwandlung eines Markguthabens beschafft worden. Darauf kommt es aber nicht entscheidend an. Eine ausdrückliche Abrede darüber, in welcher Währung der Beklagte etwaige Aufwendungen zu ersetzen habe, ist unstreitig nicht getroffen. Die Parteien waren zur Zeit des Vertragsabschlusses Deutsche und in Leipzig ansässig; dort hatten sie ihre gewerbliche Niederlassung und dort hat der Beklagte den Ersatzanspruch zu erfüllen. Frgendwelche Anhaltspunkte für eine stillschweigende Vereinbarung auf Leistung eines etwaigen Ersatzes in Frankenwährung bestehen nicht. An und für sich greift deshalb § 361 HGB. ein. Danach ist im Zweifel in der Währung des Erfüllungsorts zu leisten. Erfüllungsort für die Ersatzschuld des Beklagten ist aber Leipzig, gleichviel ob sie auf dem Rechtsgrund des Auftrags oder der ungerechtfertigten Bereicherung beruht. Aus der Natur des Anspruchs folgt nichts Gegenteiliges. Er geht auf Wertersatz. Wären im Interesse des Beklagten Sachwerte aus dem Vermögen der Klägerin aufgewendet, z. B. Waren veräußert worden, so könnte es für die Frage, in welcher Währung der Ersatz zu leisten sei, nicht darauf ankommen, ob die Sachwerte jeinerzeit mit Mark- oder mit Fremdwaluta beschafft worden sind. Vielmehr müßte insoweit beim Fehlen einer anderweitigen Abmachung § 361 HGB. angewendet werden. Es ist aber nicht abzusehen, weshalb etwas anderes dann gelten

sollte, wenn die Aufwendung in gesetzlichen oder in den gebräuchlichen Zahlungsmitteln einer Fremdwährung bestand. Auch hier hat die Zahlung in Fremdwährung nur die Bedeutung eines Rechnungsfaktors für die Ermittlung der Höhe des Wertersatzes.

Der Beklagte kann sich seiner Erstattungspflicht — im ganzen oder zum Teil — auch nicht unter Berufung darauf entziehen, was geschehen wäre, wenn der Sequester die Wechsel nicht eingelöst hätte. Es mag sein, daß dann die zu ihrer Einlösung verwendeten Beträge mit dem sonstigen Vermögen der Pariser Zweigniederlassung im Besitz des Sequesters verblieben und schließlich ebenfalls der Liquidation durch den französischen Staat anheimgefallen wären mit der Folge, daß sich die Klägerin gemäß § 2 des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 bis auf weiteres mit einer vom Reich zu gewährenden Entschädigung von 2 Tausendstel hätte zufrieden geben müssen. Dies ist aber unerheblich, weil die fraglichen Mittel der Klägerin längst vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrags nebst Anhangsgesetzen zur Bereinigung der im Innenverhältnis den Beklagten angehenden Wechselschulden verwendet worden sind und damit der Erstattungsanspruch der Klägerin gegen ihn erwachsen war. Deshalb teilt dieser Anspruch nicht das Schicksal des übrigen in der Pariser Zweigniederlassung der Klägerin festgelegten Vermögens. Ebensovienig kann der Beklagte mit Erfolg geltend machen, daß er, wenn die Wechsel nicht vom Sequester bezahlt und nicht im Ausgleichsverfahren abgerechnet worden wären, nach § 25 des Reichsausgleichsgesetzes vom 20. November 1923 nur $\frac{1}{200}$ des Vorkriegskurses zu zahlen gehabt hätte. Auch diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, daß die Wechsel längst vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrags und des Ausgleichsgesetzes mit dem Gelde der Klägerin eingelöst worden sind und daß damit deren Ersatzforderung entstanden war. Hätte sie damals alsbald von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt und wäre sie in der Lage gewesen, die Einlösung der Wechsel nachzuweisen, so ist nicht einzusehen, inwiefern sich der Beklagte seiner Verpflichtung zu vollem Ersatz hätte entziehen können. Der Umstand aber, daß die Klägerin die anspruchbegründenden Tatsachen erst sehr viel später erfahren hat, vermag an der Rechtslage nichts zu ändern. . . .